jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/13 3Ob337/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1953

Norm

UrhG §88

Rechtssatz

Wird eine urheberrechtlich in Betracht kommende Vorführung oder Aufführung von einem Unternehmer vorgenommen, der selbst auf einer Ausstellung im Rahmen seines Erzeugungsbetriebes oder Handelsbetriebes Erzeugnisse ausstellt, dann handelt es sich dabei nicht um eine Veranstaltung im Ausstellungsbetriebe, sondern um eine Veranstaltung im eigenen Betriebe des einzelnen Ausstellers (vgl auch 3 Ob 241/50).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 337/53
  Entscheidungstext OGH 13.05.1953 3 Ob 337/53
  Veröff: SZ 26/127 = EvBl 1953/348 S 439

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0077481

Dokumentnummer

JJR_19530513_OGH0002_0030OB00337_5300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at